

# GEMEINDE RÖHRMOOS

Landkreis Dachau

## **Bekanntmachung**

### **über die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röhrmoos für das Gebiet „Biberbach – Kinderhaus und Schützenheim“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Gemeinderat der Gemeinde Röhrmoos hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Dem nachstehend abgedruckten Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 31.01.2024 können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie der Geltungsbereich entnommen werden:

*„1. Für die geplante Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Kinderhauses und eines Schützenheims sowie weiterer im Sachverhalt genannter Anlagen besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Biberbach – Kinderhaus und Schützenheim“.*

*2. Der Plangeltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst entsprechend des beigefügten Lageplans die Grundstücke Fl. Nrn. 640, 641, 642 und 642/3 der Gemarkung Biberbach.*

*Der Geltungsbereich wird umgrenzt:*

- Im Norden von den landwirtschaftlichen Grundstücken Fl. Nr. 647 und 648, Gemarkung Biberbach*
- Im Osten von der landwirtschaftlichen Fläche Fl. Nr. 643, Gemarkung Biberbach und der bestehenden Wohnbebauung nördlich der Schulstraße*
- Im Süden von der Schulstraße*
- Im Westen vom öffentlichen Feldweg Fl. Nr. 649, Gemarkung Biberbach*

*3. Planungsanlass und -ziele des Flächennutzungsplans:*

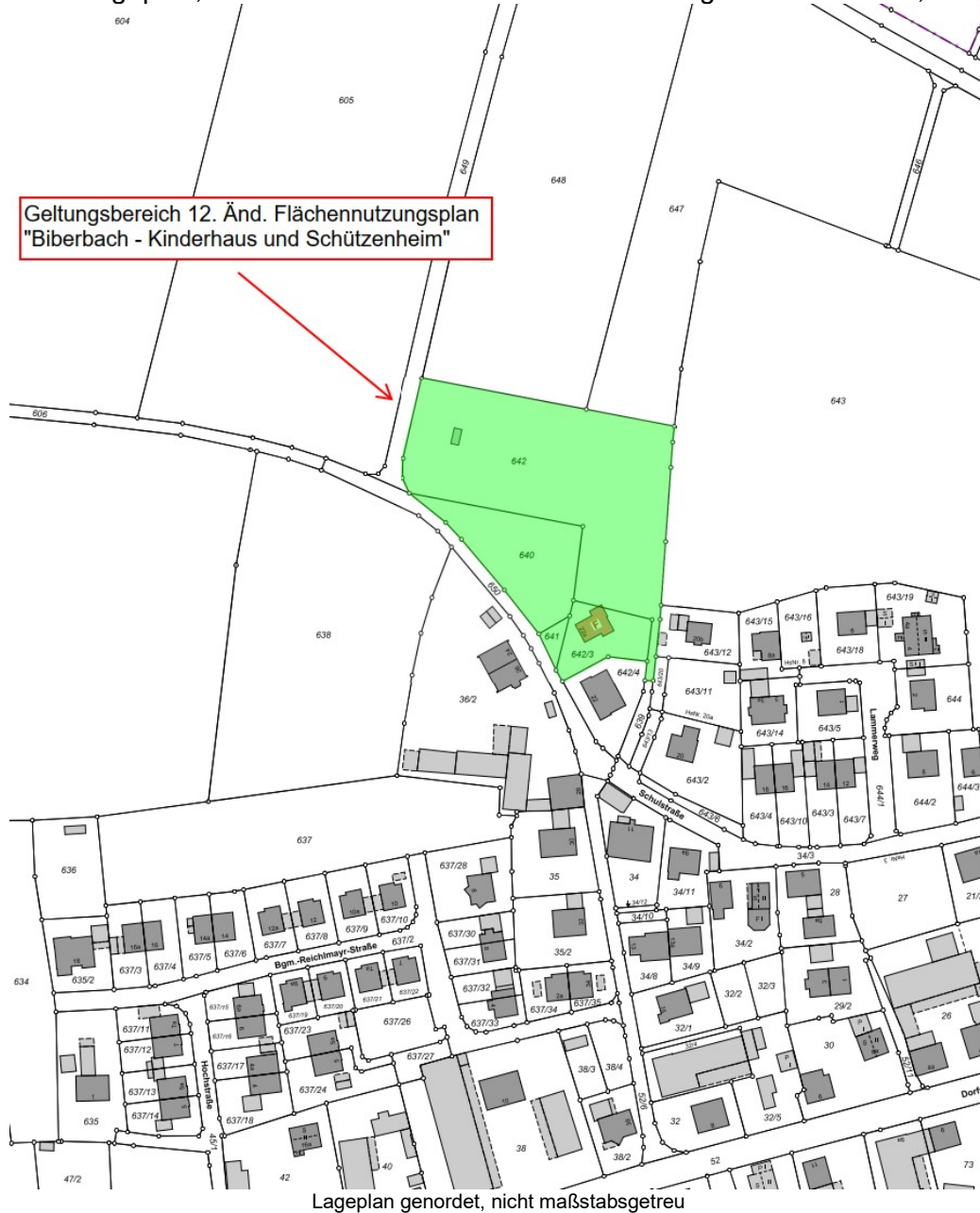
*Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Kinderhauses, eines Schützenheims mit Vereinsräumen sowie Lagergebäude, Kinderspielplatz, Stockbahn, Bolzplatz, Basketballfeld und Halfpipe (Skateanlage). Sicherung des Bestandes der Feuerwehr sowie geordnete Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für mögliche zukünftige Erweiterungen.*

*4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss bekannt zu machen und die notwendigen Schritte für die Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen (Planungsauftrag, Erstellung Entwurf etc.). Vor dem Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist der Entwurf dem Bau- und Umweltausschuss zur Billigung vorzulegen.“*

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren. Gleichzeitig erfolgt auch die Aufstellung eines Bebauungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gesondert bekannt gemacht.

Der im Aufstellungsbeschluss beschriebene Planungsumgriff (grün hinterlegt) stellt sich im nachfolgenden Lageplan, welcher auch Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, wie folgt dar:



Lageplan genodet, nicht maßstabsgetreu

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Flächennutzungsplans kann im Rathaus Röhrmoos, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 03 (barrierefrei) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr; außerhalb der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung) oder auf der Internetseite der Gemeinde Röhrmoos unter <https://www.roehrmoos.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Zu gegebener Zeit wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Zeitraum, in dem sich Interessierte über die Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen bei der Gemeinde erkundigen können, wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht. Ansprechpartner im Bauamt der Gemeindeverwaltung ist Herr Müller, Tel.: 08139/9301-15.

Röhrmoos, 12.02.2024  
GEMEINDE RÖHRMOOS

Aushang an allen Amtstafeln  
vom 13.02.2024  
bis 20.03.2024

gez.

..... (Siegel)  
Dieter Kugler  
Erster Bürgermeister